

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassung und Recht
Hauptreferat Legistik
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

post.vr@bgld.gv.at

BM BWF - II/3a (Koordination Legistik,
Schulrechtslegistik, Fremdlegistik)

MMag.^a Anita Kucera
Sachbearbeiterin

anita.kucera@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-5217
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2024-0.110.756

Ihr Zeichen: 2024-000.684-5/3, VR

Entwurf einer Verordnung der burgenländischen Landesregierung, mit der die Burgenländische Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung geändert wird; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 8. Februar 2024, dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung der burgenländischen Landesregierung, mit der die Burgenländische Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung geändert wird und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist eine Änderung hinsichtlich der Erhöhung der Gruppengrößen als kritisch einzuschätzen. Auch die Angabe der Mindestanzahl an Vollzeitäquivalenten mit 5,5 bedeutet gegenüber der aktuell gültigen VO eine Reduzierung um jedenfalls 1 VZÄ, was ebenso als kritisch angesehen wird.

Im vorliegenden Entwurf wird jedoch ein Zusammenhang hergestellt zu Anregungen und praxisrelevanten Problematiken der Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber. Ferner entsteht der Eindruck, dass eine sorgfältige Erörterung zu dieser Entscheidung erfolgt ist, die Adaptierungen die aktuellen fachlichen Standards im sozialpädagogischen, -therapeutischen und -psychiatrischen Bereich berücksichtigen und gleichzeitig angestrebt wird, den akuten Fachkräftemangel im Bereich der Sozialen Arbeit entgegenzuwirken.

Zu der Aufschlüsselung der Qualifikationen gem. § 11 darf auf den „HLG Inklusive Elementarpädagogik“ (90 ECTS) aufmerksam gemacht werden. Es wird angeregt, dass für den Einsatz als Betreuungspersonal vorrangig jene Elementarpädagoginnen und -

pädagogen herangezogen werden sollten, die über eine solche Zusatzausbildung im Bereich der Inklusion bzw. über eine Zusatzausbildung für Horterziehung verfügen.

Eine lückenlose Dokumentation als Maßnahme zum Nachweis der individuellen und bedürfnisorientierten Betreuung wird als begrüßenswert eingeschätzt.

Wien, 28. Februar 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Oliver Henhapel

Elektronisch gefertigt